



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktivitäten“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur für alle Generationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen der bildenden und darstellenden Kunst, wie z.B. Literatur, Film, Theater, Fotografie, Design und moderne Medien. Dazu gehören Veranstaltungen wie Lesungen, Ausstellungen, Kurse oder Workshops.
- Organisation und Durchführung kultureller Projekte, die den Austausch zwischen den Generationen fördern.
- Organisation und Durchführung von Treffen zu künstlerischen und literarischen Themen, Vortrags- und Gesprächsreihen sowie gemeinsame künstlerische Projekte.
- Anstreben von Pacht oder Erwerb geeigneter Räumlichkeiten für ein kulturelles Miteinander.
- Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Körperschaften, die im Vereinssinne tätig sind.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierüber hat der Vorstand mit Mehrheit zu entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Datenschutz

Eine Datenschutzerklärung wird jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Monats wirksam. Die schriftliche Mitteilung muss beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann um stellvertretende Vorsitzende und BeisitzerInnen erweitert werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der vorhergehende bestätigte Vorstand im Amt.

- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 8) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beratung und Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die KassenprüferInnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliedervollversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.05.2020 beschlossen. Geändert wurde der Text von § 11.1 auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2020. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Einbeck, 20.07.20